STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 1** | **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Tagesordnung wird um den TOP 12.2 „Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss“ ergänzt und festgestellt.***

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26,<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 2** | **Genehmigung der Niederschrift der 220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 in Magdeburg** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Die Niederschrift über die 220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 wird genehmigt.***

**Begründung:**

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu der Niederschrift der 220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 eingegangen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 th-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Büroleitende Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 3** | **Aktuelle Entwicklungen beim Studieninstitut für Kommunale Verwaltung e. V.** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen:** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4)<br>213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3)<br>212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3)<br>217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3)<br>218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 5)<br>219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 3)<br>220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 (TOP 3) |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium nimmt die aktuellen Entwicklungen beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) zur Kenntnis.***

**Begründung:**

Der Institutsleiter Prof. Furchert wird zum derzeitigen Sachstand und den aktuellen Entwicklungen beim SIKOSA mündlich vortragen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 ot-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein |
| **TOP 4** | **Erwartungen an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen:** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Meinungsbildung und -austausch zu den Erwartungen, die aus kommunaler Sicht an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode zu richten sind, sowie zur weiteren Vorgehensweise gebeten.***

**Begründung:**

Im Vorfeld der vergangenen Landtagswahlen wurden regelmäßig sog. „Wahlprüfsteine“ bzw. Erwartungen an den Landtag und die Landesregierung der künftigen Wahlperiode formuliert. Ziel dieser Initiative war es, die Situation in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden Sachsen-Anhalts sowie ihre Forderungen gegenüber den zum Landtag kandidierenden Parteien zu verdeutlichen und mit diesen in einen konstruktiven Dialog zu treten. Dabei war und ist es von entscheidender Bedeutung, die Balance zwischen prägnanten Forderungen und deren substanzieller Untermauerung zu finden.

Im Hinblick darauf schlug der Landesgeschäftsführer in der 220. Präsidiumssitzung vor, dass die Landesgeschäftsstelle zunächst einen Entwurf eines Positionspapieres für die Landtagswahl 2026 als Diskussionsgrundlage für das Präsidium erarbeitet. Angedacht ist eine kurze, maximal 2-seitige Darstellung der Erwartungen. Die Darstellung sollte möglichst plakativ sein und könne in der Folge z. B. durch Pressemitteilungen ergänzt werden.

Das Erwartungspapier befindet sich derzeit in der Bearbeitung und wird dem Präsidium vor der 221. Präsidiumssitzung mit gesondertem Schreiben übersandt werden.

An das Präsidium wird die Bitte gerichtet sich zu den Erwartungen an den Landtag und die Landesregierung der 9. Wahlperiode, insbesondere zum Vorschlag der Landesgeschäftsstelle sowie zur weiteren Verfahrensweise auszutauschen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND
SACHSEN-ANHALT

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 th-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Büroleitende Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 5** | **Vorschläge zur Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen:** | (1) Tabellarische Übersicht mit Vorschlägen zur Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt<br>(2) Entwurf des Schreibens an Minister Richter |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. ***Das Präsidium befürwortet eine Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt.***

2. ***Der Landesgeschäftsführer wird gebeten, Finanzminister Richter die nachfolgenden Vorschläge zur Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt zu unterbreiten.***

**Begründung:**

Der Landesrechnungshof (LRH) kommt in seinem Prüfbericht 2024, Teil 3, der am 12.12.2025 bekannt gegeben wurde, zu dem Schluss, dass die verfehlte Personalpolitik der Kommunen die kommunalen Haushalte belastet. In dem Kurzbericht des LRH heißt es dazu auf Seite 4:

*„[…] Hoheitliche Aufgaben in Kommunen (Pass- und Meldewesen, Ordnungsamt etc.) müssen zwingend von Beamten erledigt werden. Diese Pflicht missachten aber viele Städte und Gemeinden, indem sie z. B. freiwerdende Beamtenstellen dauerhaft mit Tarifbeschäftigten nachbesetzen. Das stellt nicht nur einen Verstoß gegen geltendes Recht dar, sondern führt auch zu finanziellen Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte.*

*Warum? Zur Absicherung kommunaler Pensionsverpflichtungen wurde der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) gegründet. Er funktioniert als solidarisches Versorgungssystem solange stabil, wie die Anzahl der aktiven Beamten selbst stabil ist. Finanziert*

*werden die Pensionen durch die Umlagen der KVSA-Mitglieder. Diese Umlagen sind aber nicht nur für aktive Beamte zu zahlen, sondern auch für Beamtenstellen, die weggefallen oder mit einem Tarifbeschäftigten besetzt sind.*

*Ein Beispiel: Der Landkreis Mansfeld-Südharz hatte in dem von uns geprüften Zeitraum (2016 bis 2024) bis zu 42 unbesetzte Beamtenstellen. Dafür zahlte er jährlich über 1,3 Mio. € Umlage an den KVSA. Würde der Landkreis aber z. B. statt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 (TVöD) einen Beamten als Kreisamtsrat (A12 LBesG) ernennen, könnte er allein für diese eine Stelle aktuell rund 26.400 € jährlich einsparen. Dabei sind wir uns dessen bewusst, dass es für die Kommunen nicht einfach ist, geeignete Beamte zu finden.*

*Doch widerspricht diese Betrachtung nicht dem ewigen Rechnungshof-Mantra, in der Landesverwaltung sehr restriktiv zu verbeamten? Nur auf den ersten Blick! Denn für das Land sind Beamte im Long-Term tatsächlich teurer als Tarifbeschäftigte. In der kommunalen Familie ist es durch das Umlagesystem genau umgekehrt. […]"*

Derzeit haben die Kommunen in Sachsen-Anhalt insgesamt 3.804 Beamte in ihren Stellenplänen. 1.114 dieser Dienstposten (= 29 Prozent) sind jedoch nicht mit Beamten besetzt.

Als Extremfall nennt der LRH eine Stadt im Salzlandkreis, die 2013 nur noch zwei Beamte im Dienst hatte – den Hauptverwaltungsbeamten und den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes. Weitere 20 Beamtenstellen waren dauerhaft mit Tarifbeschäftigten besetzt. Aus diesem Grunde rügt der LRH in seinem Bericht, dass dieses Handeln nicht nur gegen geltendes Recht verstößt, sondern auch unwirtschaftlich ist.

Auch aus Sicht der Landesgeschäftsstelle ist festzustellen, dass die Besetzung freier Beamtenplanstellen in den Kommunen immer schwieriger wird.

Insoweit gewinnt die frühzeitige Gewinnung junger Beamter und die dauerhafte Bindung an den kommunalen Dienstherrn zunehmend an Bedeutung. Dies könnte hinsichtlich freier Planstellen in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt teilweise gelingen, indem vermehrt junge Tarifbeschäftigte durch einen B-II-Lehrgang entsprechend qualifiziert und nach 5-jähriger Tätigkeit in der Kommune gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG LSA) verbeamtet sowie verstärkt die Möglichkeiten der institutionellen (dualen) Studiengänge bei der Hochschule Harz genutzt werden.

Allerdings ändert dies nichts an dem Umstand, dass nach aktueller Rechtslage das Beamtentum wenig attraktiv ist und das Beamtenrecht derzeit nur äußerst geringe Handlungsspielräume zulässt. Den kommunalen Dienstherren gelingt es deshalb nicht mehr, freie Beamtenplanstellen nachzubesetzen, vor allem, weil das Beamtenrecht antiquiert und unflexibel und zudem gegenüber einer Tarifbeschäftigung monetär unattraktiv ist.

Daher ist zur längst überfälligen und dringend erforderlichen Steigerung der Attraktivität eine Novellierung des Beamtenrechts – zumindest für die kommunalen Beamten – erforderlich.

Aus kommunaler Sicht betrifft dies insbesondere folgende Punkte, die der beigefügten Übersicht (**Anlage 1**) zu entnehmen sind.

Diese Vorschläge beziehen sich ausschließlich auf die mittelbaren Landesbeamten der kommunalen Dienstherren, sodass diese Änderungen für das Land kostenneutral sind.

Ziel ist es, die Bereitschaft zur Verbeamtung zu erhöhen und die Schlechterstellung der Kommunalbeamten gegenüber den Tarifbeschäftigten TVöD-VKA zu beenden.

Zwar resultiert aus diesen Vorschlägen eine Erhöhung der Personalkosten für Beamte, jedoch führt der Wegfall der erhöhten Umlage für unbesetzte Beamtenplanstellen an den KVSA (nach § 33 der Satzung des KVSA) zu deutlichen Kosteneinsparungen in den Kommunalhaushalten.

Aus diesem Grunde wird der Landesgeschäftsführer gebeten, Finanzminister Richter diese Vorschläge zur Modernisierung des Beamtenrechts zu unterbreiten. Ein mögliches Anschreiben liegt im Entwurf als **Anlage 2** dem TOP bei.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 sch-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Andrea Schulz |
| **TOP 6** | **Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Online-Versteigerung von Fundsachen** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | - Rechts- und Verfassungsausschuss am 03.12.2025, TOP 3;<br>- Arbeitskreis Allgemeine Rechtsangelegenheiten am 19.11.2025, TOP 3 |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beschließt, sich gegenüber der Landesregierung für die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Online-Versteigerung von Fundsachen einzusetzen.***

**Begründung:**

Die Gemeinden sind nach § 2 Nr. 6 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 965 Abs. 2 S. 1, § 966 Abs. 2 S. 2, § 967, § 973 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3, § 974 S. 1, § 975 und § 976 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuständig (Fundbehörden). Die meisten Gemeinden haben zur Erfüllung dieser Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ein Fundbüro eingerichtet.

Lange wurden Fundsachen mit einem Marktwert ausschließlich versteigert. Der erhebliche Aufwand zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung überstieg die Erlöse für versteigerte Sachen meist bei weitem. Somit wurde die Versteigerung teils von der freihändigen Veräußerung abgelöst. Bei der Bearbeitung von Fundsachen gelten die Grundsätze des Gefahrenabwehrrechts gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalts (SOG LSA). Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 SOG LSA können die Vorschriften des SOG LSA ergänzend angewendet werden. Nach § 47 Abs. 1 S. 3 SOG LSA kann eine Sache freihändig verkauft werden, wenn die Versteigerung erfolglos bleibt, sie

von vornherein aussichtslos erscheint oder die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen werden.

Auf einen freihändigen Verkauf von Fundsachen kann jeweils im Internet und durch Aushang im Rathaus hingewiesen werden. Interessenten können für die jeweilige Fundsache innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Gebot abgeben. Die Gebote sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die Veräußerung erfolgt damit weiterhin „offline“.

Das gleiche Problem stellt sich auch bei der Beendigung der Verwahrung von sonstigen Sachen, deren Verwahrung aufgrund einer gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahme begründet wurde. Deren Verwertung durch Versteigerung und Veräußerung richtet sich unmittelbar nach der oben bereits aufgeführten Vorschrift des § 47 Abs. 3 S. 2 SOG LSA. Eine Versteigerung im Internet könnte eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung bewirken.

Bereits im Jahr 2009 hat der Bundesgesetzgeber das BGB geändert und die Absätze 1a und 1b in den § 979 eingefügt. Danach kann eine Versteigerung von Fundsachen auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich Versteigerungsplattformen bestimmen, die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren. Das Land Sachsen-Anhalt hat allerdings noch keine gesetzlichen Voraussetzungen für eine Versteigerung im Internet geschaffen.

Die Verordnung über die Versteigerung durch Gerichtsvollzieher und Justizbehörden im Internet (Internetversteigerungsverordnung) trat 2010 im Land Sachsen-Anhalt in Kraft. In dieser Verordnung wird unter anderem die Nutzung der länderübergreifenden Versteigerungsplattform www.justiz-auktion.de vorgeschrieben. Allerdings gilt diese Verordnung nur für Gerichtsvollzieher und Justizbehörden. Es stellt sich daher die Frage, ob den Gemeinden ebenfalls ein Zugang zu einer Versteigerungsplattform zur Versteigerung von Fundsachen eröffnet werden soll. Dazu wäre durch das Land Sachsen-Anhalt eine Verordnung nach § 979 Abs. 1b BGB zu erlassen. Gleichzeitig sollten die gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinden geschaffen werden, die nach § 47 Abs. 3 S. 1 SOG LSA vorgesehene Versteigerung von Fundsachen im Internet über die in den Gemeinden eingesetzten Fachverfahren durchführen zu können.

**Voraussetzungen**

4. Rechtliche Voraussetzungen:

Vergleichbar zu der Internetversteigerungsverordnung könnte eine entsprechende Verordnung für die Zulassung von Internetversteigerungen für Gemeinden erstellt werden. Kommunale Fundsatzungen müssen dahingehend angepasst werden, so dass die Internetversteigerung von Fundsachen erlaubt ist.

Das Land Sachsen-Anhalt muss eine zugelassene, allgemein zugängliche Plattform bestimmen. Möglich wäre die (Mit)Nutzung von www.justiz-auktion.de. Alternativ kann auch eine eigene landes- oder kommunale Plattform mit technischen Mindeststandards aufgebaut werden.

Mit einem Mindestangebot (§ 817a ZPO analog) soll sichergestellt werden, dass die Sache nicht „unter Wert“ verkauft wird.

5. Organisatorische Voraussetzungen:

Es bedarf der öffentlichen Bekanntgabe von Versteigerungen unter anderem im Amtsblatt, als Aushang im Rathaus oder auf dem Internetportal der Gemeinde (Öffentlichkeit und Transparenz). Die Versteigerungsbedingungen sollten öffentlich zugänglich sein. Dazu zählen unter anderem Angaben von Beginn, Ende, Mindestangebot, Abholung/Versand.

Weitere Punkte zur Verfahrenssicherheit betreffen die Rechtsklarheit für die Bieter (verbindliche Teilnahmebedingungen und Rechtsfolgen) und der Gewährleistungs- und Haftungsausschluss wie bei klassischen Fundversteigerungen. Gleichzeitig müssen die Finderrechte sichergestellt sein. Der Finderlohn oder das Eigentumsrecht nach § 973 BGB müssen gewahrt bleiben.

6. Technische Anforderungen:

Eine sichere Registrierung der Bieter in Form einer Identitätsprüfung und ggf. einer Alterskontrolle muss gewährleistet sein. Der Bietprozess sollte möglichst transparent erfolgen. Neben einer Dokumentation des Auktionsverlaufs zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, sind Zahlungs- und Abwicklungsverfahren sicher zu gestalten. Die Versteigerungsplattform muss DSGVO-konform sein. Es bedarf Festlegungen zur Speicherung und Löschung von Daten nach Abschluss der Auktion. So könnte unter anderen nach sechsmonatiger Inaktivität des registrierten Nutzers, der Account und die personenbezogenen Daten gelöscht werden.

Der Erlass einer Verordnung nach § 979 Abs. 1b BGB bzw. die Schaffung der gesetzlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinden, die nach § 47 Abs. 3 S. 1 SOG LSA vorgesehene Versteigerung von Fundsachen im Internet über die in den Gemeinden eingesetzten Fachverfahren durchführen zu können, würde nicht nur den Verwaltungsaufwand verringern, sondern auch die Transparenz und Bürgerfreundlichkeit deutlich steigern. Durch eine einheitliche Plattformlösung könnte eine hohe Reichweite und damit eine bessere Verwertung von Fundsachen erzielt werden. Darüber hinaus fügt sich eine solche digitale Lösung nahtlos in die Strategie des E-Governments ein und könnte als weiteren Baustein zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetz gesehen werden. Da andere Länder noch keine Verordnungen dieser Art erlassen haben, hätte das Land Sachsen-Anhalt so die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses und des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten haben sich jeweils einstimmig dafür ausgesprochen, dem Präsidium zu empfehlen, sich gegenüber der Landesregierung für die Schaffung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Online-Versteigerung von Fundsachen einzusetzen.

Dies könnte durch ein Schreiben des Präsidenten und des Landesgeschäftsführers an den Ministerpräsidenten Herrn Sven Schulze und den Landtagspräsidenten Herrn Dr. Gunnar Schellenberger erfolgen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 sch-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Andrea Schulz |
| **TOP 7** | **Rechtliche Bedenken gegen den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.10.2025 – Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Landespolizei im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten** |
| **7.1** | **Schreiben an das Ministerium für Inneres und Sport** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | (1) Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.10.2025 – Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Landespolizei im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten<br><br>(2) Erlass Anwendung und Auslegung des § 45 Abs. 6 und 7 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA); Hier: Behandlung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | Rechts- und Verfassungsausschuss am 03.12.2025, TOP 3 |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beschließt, in einem von mehreren Hauptverwaltungsbeamten unterzeichneten Schreiben die rechtlichen Bedenken gegen den Erlass vom 30.10.2025 an das Ministerium für Inneres und Sport zu formulieren.***

**Begründung:**

Mit Datum vom 30.10.2025 hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) über das Landesverwaltungsamt an die Landkreise und kreisfreien Städte den als **Anlage 1** beigefügten Erlass versendet. Die Landkreise sind an-gehalten, diesen auch an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

Unter Punkt 5 – Maßnahmen der kommunalen Sicherheitsbehörden – wird ausgeführt, sofern der Veranstalter des Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung das Sicherheitskonzept erstellt, ist die kommunale Sicherheitsbehörde für die inhaltliche Kontrolle und schriftliche Bestätigung des Konzepts und die Überwachung dessen Umsetzung zuständig. Damit sind grundsätzlich die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden inhaltlich und im Vollzug verantwortlich.

Eine Rechtsgrundlage für diese Aufgabe bzw. behauptete Zuständigkeit bleibt das MI schuldig. Dadurch wird jedoch auch die Terrorabwehr zu einer kommunalen Aufgabe.

Die Kommunen können weder die Terrorgefahr konkret abschätzen, da ihr keine Informationen dazu vorliegen, noch können entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, die grundsätzlich die einzelne Kommune bzw. entsprechenden Veranstalter überfordern.

Auch die „beratende“ Funktion der Landkreise bzw. des LVwA, s. Punkt 6 – Aufsicht, führt dazu, dass die Landkreise und das LVwA letztlich auch die Sicherheitskonzepte grundsätzlich inhaltlich prüfen und in irgendeiner Form genehmigen müssten. Auf diese Art sichern sich die Gemeinden und die Veranstalter ab (s. Beispiel Magdeburg).

Hier wird also mit diesem Erlass eine neue Form der Zuständigkeit geregelt, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und in die gesamte Debatte um Sicherheitskonzepte und Terrorabwehr mehr Unruhe und Unsicherheit bringt. Eine Bindung der Kommunen an einen rechtswidrigen Erlass ist zumindest kritisch zu sehen.

Bevor es zu einer gerichtlichen Überprüfung kommt, wäre es in einem ersten Schritt sinnvoll, die rechtlichen Bedenken gegen diesen Erlass gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport darzulegen. Da sich der Erlass ausdrücklich auch auf andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen bezieht, sind die Auswirkungen nach wie vor aktuell. Derzeit werden schon wieder die Karnevalsveranstaltungen vorbereitet.

Zugleich sind die Bedenken gegen den Erlass (**Anlage 2**) „Anwendung und Auslegung des § 45 Abs. 6 und 7 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA); Hier: Behandlung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen“ vorzubringen. Dieser verweist auf die Möglichkeiten, Sicherheitskonzepte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) einzustufen. Auf § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Verschlusssachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (VSA-LSA) wird hier hingewiesen. Eine solche Einstufung bringt jedoch weitere sicherheitsrelevante Folgen mit sich. So kann z. B. die schriftliche oder digitale Abstimmung mit allen Beteiligten nur noch auf gesicherten Wegen erfolgen. Sicherheitskonzepte müssten danach in Zukunft in den Geheimschutzberatungen abgestimmt werden.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Präsidium zu empfehlen, in einem von mehreren Hauptverwaltungsbeamten unterzeichneten Schreiben die rechtlichen Bedenken gegen die beiden Erlasse an das MI zu formulieren.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 sch-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Andrea Schulz |
| **TOP 7** | **Rechtliche Bedenken gegen den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 30.10.2025 – Aufgaben der kommunalen Sicherheitsbehörden und der Landespolizei im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten** |
| **7.2** | **Musterverfahren gegen den Erlass mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | **./.** |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | Rechts- und Verfassungsausschuss am 03.12.2025, TOP 3 |

---

**Beschlussvorschlag:**

**Das Präsidium befürwortet die gerichtliche Überprüfung des Erlasses vom 30.10.2025 durch ein Musterverfahren gegen den Erlass mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt.**

**Begründung:**

Mit Datum vom 30.10.2025 hat das Ministerium für Inneres und Sport (MI) über das Landesverwaltungsamt an die Landkreise und kreisfreien Städte den als **Anlage 1 aus TOP 7.1** beigefügten Erlass versendet. Die Landkreise sind angehalten, diesen auch an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten.

Unter Punkt 5 – Maßnahmen der kommunalen Sicherheitsbehörden – wird ausgeführt, sofern der Veranstalter des Weihnachtsmarktes oder einer vergleichbaren öffentlichen Veranstaltung das Sicherheitskonzept erstellt, ist die kommunale Sicherheitsbehörde für die inhaltliche Kontrolle und schriftliche Bestätigung des Konzepts und die Überwachung dessen Um-setzung zuständig. Damit sind grundsätzlich die Gemeinden inhaltlich und im Vollzug verantwortlich.

Eine Rechtsgrundlage für diese Aufgabe bzw. behauptete Zuständigkeit bleibt das MI schuldig. Dadurch wird jedoch auch die Terrorabwehr zu einer kommunalen Aufgabe.

Die Kommunen können weder die Terrorgefahr konkret abschätzen, da ihr keine Informationen dazu vorliegen, noch können entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden, die grundsätzlich die einzelne Kommune bzw. entsprechenden Veranstalter überfordern.

Auch die „beratende“ Funktion der Landkreise bzw. des LVwA, s. Punkt 6 – Aufsicht, führt dazu, dass die Landkreise und das LVwA letztlich auch die Sicherheitskonzepte grundsätzlich inhaltlich prüfen und in irgendeiner Form genehmigen müssten. Auf diese Art sichern sich die Gemeinden und die Veranstalter ab (s. Beispiel Magdeburg).

Hier wird also mit diesem Erlass eine neue Form der Zuständigkeit geregelt, die jeglicher Rechtsgrundlage entbehrt und in die gesamte Debatte um Sicherheitskonzepte und Terror-abwehr mehr Unruhe und Unsicherheit bringt. Eine Bindung der Kommunen an einen rechtswidrigen Erlass ist zumindest kritisch zu sehen.

Es wäre daher grundsätzlich zu überlegen, inwiefern dieser Erlass möglicherweise gerichtlich überprüft werden sollte, um für alle Seiten Aufgaben, Maßnahmen und Rechtsgrundlagen zu klären. Eine zeitliche Eile ist hier nicht geboten, da der Erlass sich ausdrücklich auch auf andere vergleichbare öffentliche Veranstaltungen bezieht.

Zugleich sind die Bedenken gegen den Erlass (**s. Anlage 2 aus TOP 7.1**) „Anwendung und Auslegung des § 45 Abs. 6 und 7 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA); Hier: Behandlung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen“ vorzubringen. Dieser verweist auf die Möglichkeiten, Sicherheitskonzepte als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) einzustufen. Auf § 11 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Verschlusssachenanweisung für das Land Sachsen-Anhalt (VSA-LSA) wird hier hingewiesen. Eine solche Einstufung bringt jedoch weitere sicherheitsrelevante Folgen mit sich. So kann z.B. die schriftliche oder digitale Abstimmung mit allen Beteiligten nur noch auf gesicherten Wegen erfolgen. Sicherheitskonzepte müssten danach in Zukunft in den Geheimschutzberatungen abgestimmt werden.

Die Lutherstadt Wittenberg hat sich bereit erklärt, dieses Musterverfahren zu führen und sucht weitere Mitstreiter. Da sich diese Problematik auf alle Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt bezieht, wäre eine Unterstützung durch den Prozesskostenfonds des SGSA möglich. Die Voraussetzungen dafür werden in enger Abstimmung gemeinsam mit der Lutherstadt Wittenberg geprüft und vorbereitet. Sobald alle Kriterien vorliegen, wird dem Präsidium dazu ein entsprechender Beschlussvorschlag vorgelegt.

Die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses haben sich einstimmig dafür ausgesprochen, dem Präsidium zu empfehlen, die gerichtliche Überprüfung des Erlasses zu befürworten und sich für ein Musterverfahren gegen den Erlass mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes auszusprechen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 ot-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein |

**TOP 8 Information zum Stand des Projektes „Digitalexpertise für Kommunen“**

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen:** | Projektskizze gemäß Zuwendungsvertrag vom 09.12.2026 |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 8)<br>216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 (TOP 6)<br>218. Sitzung am 16.06.2025 (TOP 11)<br>218. Sitzung am 18.08.2025 (TOP 8) |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Kenntnisnahme des aktuellen Sachstandes gebeten.***

**Begründung:**

Entsprechend der Beschlussfassung in der Präsidiumssitzung am 18.08.2025 wurde der überarbeitete bzw. mit Nachfragen versehene Zuwendungsvertrag mit der Bitte um weitere Abstimmung an das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) rückgesandt. Daraufhin folgten mehrere Abstimmungsgespräche mit dem MID, in denen die unsererseits getätigten Anmerkungen besprochen wurden. Nach Möglichkeit wurde versucht, für beide Seiten tragfähige Kompromisse zu finden. Der konkrete Verhandlungsbedarf wurde gegenüber den kreisfreien Städten rückgekoppelt.

Mitte November 2025 konnte sodann die Projektskizze, welche wir als **Anlage** zum TOP beifügen, abschließend mit dem MID abgestimmt werden. Die Vertragszeichnung folgte am 09.12.2025 während der 4. Digitaltagung in Nachterstedt. Die kreisfreien Städte wurden mit E-Mail vom 09.11.2025 darüber unterrichtet.

Im Anschluss an die Vertragsunterzeichnung wurde die Kommunale IT-Union e.G. (KITU) zur Projektunterstützung auf Seiten des SGSA beauftragt. Diese soll bei der Einhaltung der gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorgaben, bei der Sicherstellung der vertraglich

fixierten Antrags- und Berichtspflichten sowie bei der Vereinbarung von verbindlichen Vorgaben (z. B. Berichtsstandards, Meilensteinen und Zahlungsmodalitäten) zwischen den kreisfreien Städten und dem SGSA unterstützen.

Die kreisfreien Städte werden mittels EVB- IT Vertrag in das Projekt eingebunden. Sie werden zu den im Zuwendungsvertrag benannten 4 Themenfelder einzelne Projekte durchführen. Die Themenfelder sind:

- Informationssicherheit,
- Digitale Teilhabe – Barrierefreie Verwaltungsleistungen,
- Digitale Schriftgutverwaltung sowie
- Künstliche Intelligenz (KI) und Automatisierung von Verwaltungsaufgaben mit Robotic Process Automation (RPA).

Es wurden folgende Projekte, von denen laut Zuwendungsvertrag mindestens 5 umgesetzt werden müssen, definiert:

(1) Einführung von Self-Service-Station im Bürgerservice der Landeshauptstadt Magdeburg
(2) Konzeption TR-Resi Scan (ersetzendes Scannen) und Pilotierung in der öffentlichen Verwaltung in der Landeshauptstadt Magdeburg
(3) Technische Umsetzung der digitalen Signatur für den gesamtstädtischen Einsatz in der Stadtverwaltung Halle (Saale)
(4) KI gestütztes Transkribieren und Protokollerstellung von Sitzungen in der Stadt Dessau-Roßlau
(5) zentralen Digitalisierung der eingehenden Post in der Poststelle der Stadt Dessau-Roßlau
(6) Automatisierung von Verwaltungsaufgaben mit RPA (Robotic Process Automation) der Stadt Dessau-Roßlau
(7) Analyseprojekt zur Einführung von Identity and Access Management (IAM) der Stadt Dessau-Roßlau

Jeder kreisfreien Stadt stehen für die Umsetzung mindestens 300.000 Euro zur Verfügung. Im Gegenzug stellen die kreisfreien Städte das in diesen Projekten erworbene spezifische Wissen zur Digitalisierung den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt nach dem „Einer für Alle- bzw. Einer-für-Viele-Prinzip“ zur Verfügung. Für das jeweilige Projekt werden Abschlussberichte erstellt, in denen der Projektverlauf, die Handlungsempfehlungen bzw. die erarbeiteten Best-Practice-Lösungen umfassend dokumentiert werden. Außerdem stehen die kreisfreien Städte den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden mit ihrer erworbenen Expertise zur Seite.

Das erste Projektmeeting nach Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages fand mit den kreisfreien Städten und der KITU am 19.01.2026 in der Landesgeschäftsstelle statt. Es wurden die Grundstruktur der Zusammenarbeit sowie die Verantwortlichkeiten im Projekt besprochen.

Aktuell befinden sich die Verträge mit den kreisfreien Städten sowie die dazugehörigen Projektpläne in der finalen Abstimmung. Dies umfasst im Besonderen die Konkretisierung und Synchronisierung in Bezug auf den vorliegenden Zuwendungsvertrag. Parallel dazu gehen die kreisfreien Städte mit den einzelnen Projekten an den Start. Dies ist im Hinblick auf das Projektende 31.12.2026 (letzte Mittelauszahlung durch das MID 01.12.2026) erforderlich.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 ot-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein |
| **TOP 9** | **Positionierung des SGSA zur „Machbarkeitsstudie zu Zentralen Service-Angeboten (ZSA) für starke Kommunen“** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen:** | Überblick über die analysierten Leistungen und deren Bewertung |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Meinungsbildung und -austausch zu dem Vorhaben des Landes Sachsen-Anhalt, eine Gesellschaft für Zentrale Service-Angeboten für Kommunen (ZSA) zu gründen, gebeten.***

**Begründung:**

Das Land Sachsen-Anhalt hat 2025 eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines freiwilligen zentralen Serviceangebotes (ZSA), das die Kommunen bei der Bearbeitung digitaler Anträge – insbesondere im Rahmen des OZG – durch Unterstützung in den sog. „Back-Office-Tätigkeiten“ entlasten soll, durchgeführt. Die Federführung hatte das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) inne. In Zusammenarbeit mit 25 Kommunen und verschiedenen Landesressorts sowie unter Einbindung des Landkreistages Sachsen-Anhalt (LKT) und uns sollten die Potenziale eines ZSA zur Bewältigung von Herausforderungen wie Fachkräftemangel, Haushaltsengpässen und Digitalisierungsdefiziten eruiert werden. Konkret waren folgende Mitglieder beteiligt: VG Flechtingen, VG Elbe-Heide, Stadt Tangerhütte, Landeshauptstadt Magdeburg, Stadt Dessau-Roßlau, Gemeinde Sülzetal, Stadt Ilsenburg (Harz), Stadt Wernigerode, Stadt Hecklingen, Stadt Nienburg, Lutherstadt Wittenberg, Stadt Kemberg, Stadt Aschersleben, Stadt Ballenstedt, Gemeinde Südharz, Lutherstadt Eisleben, Stadt Halle (Saale) und die Solestadt Bad Dürrenberg.

Die Studie analysierte 15 Leistungen (11 OZG-Leistungen und 4 Querschnittsleistungen) anhand von fünf Machbarkeitsdimensionen (Regulatorisch, Fachlich-Prozessual, Personell, IT und Finanziell). Von den 15 untersuchten Leistungen wurden 11 als ZSA-tauglich bewertet.

Einen Überblick über die analysierten Leistungen und deren Bewertung gibt die zum TOP beigefügte **Anlage**.

Pilotiert wurden letztendlich die OZG-Leistungen Hundehaltung und Wohngeld. Im **Bereich Hundehaltung** wurde der vollständige Bearbeitungsprozess betrachtet – von Antragserfassung über Vollständigkeits- und fachliche Prüfung bis zur Festsetzung der Hundesteuer. Besonderes Augenmerk lag auf einem vorgelagerten Bezahlprozess und einer vorgezogenen Vollständigkeitsprüfung vor Beginn der ordnungs- und steuerrechtlichen Bearbeitung. Im **Bereich Wohngeld** lag der Fokus auf der Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung von Erstanträgen auf Mietzuschuss unter Nutzung des Fachverfahrens DiWo. Berücksichtigt wurden Anforderungen an IT-gestützte Prüfprozesse, strukturierte Nachweisverwaltung und die Arbeitsaufteilung zwischen einem ZSA und den Kommunen.

Pilotkommunen waren die Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Gemeinde Sülzetal für die Leistung Hundehaltung und die Stadt Halle (Saale) sowie der Landkreis Wittenberg für die Leistung Wohngeld.

Im Ergebnis empfiehlt die Studie Folgendes:

- Im ersten Schritt soll die Gründung einer landeseigenen GmbH als Rechtsform für das ZSA erfolgen und auf die pilotierten Leistungen Wohngeld und Hundehaltung begrenzt werden (Erweiterung des Leistungsspektrums angedacht).
- Das ZSA soll als Verwaltungshelfer mit eigenem Personal agieren, mit der Möglichkeit einer späteren Beleihung (rechtliche und tatsächliche Umsetzbarkeit weiterhin fraglich).
- Die Finanzierung soll zunächst durch Landesmittel sichergestellt werden. Allerdings sollen langfristig außerdem Gebühren und kommunale Mittel zur Finanzierung herangezogen werden.

Die finale Version der **Machbarkeitsstudie zu Zentralen Service-Angeboten (ZSA) für starke Kommunen** steht unter https://ozg.sachsen-anhalt.de/news-detail/sachsen-anhalt-modell-machbarkeitsstudie-zu-zentralen-service-angeboten-fuer-starke-kommunen-veroeffentlicht zum Download bereit.

Weitere gebündelte Informationen enthalten unser E-Mail-Rundschreiben vom 08.12.2025 sowie unser KNSA-Beitrag Nr. 364 in der Dezember-Ausgabe 2025.

Aktuell beabsichtigt das MID eine Kabinettsvorlage zur Umsetzung der Machbarkeitsstudie inkl. Gründung einer GmbH einzubringen und befindet sich diesbezüglich in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen (MF). Angedacht ist, zunächst im Jahr 2026 mit den 4 Pilotkommunen im ZSA an den Start zu gehen und im Laufe des Jahres weitere sechs Kommunen aufzunehmen.

Nähere Informationen zum Bearbeitungsstand folgen mündlich in der Präsidiumssitzung.

Magdeburg, den 16.02.2026

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Geschäftsführerin Anike Ostrowski,<br>Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH |
| **TOP 10** | **KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH<br>Erteilung und Widerruf Prokura** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. ***Die Geschäftsführung der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird ermächtigt, Herrn Pascal Timme ab dem 01.04.2026 Einzelprokura mit der Befugnis zu erteilen, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.***

2. ***Die bestehende Prokura für Herrn Detlef Hillebrand soll widerrufen werden, sobald dessen Prokura bei der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (KOWISA GmbH) beendet wird.***

**Begründung:**

Zur Sicherstellung der jederzeitigen Handlungsfähigkeit der Gesellschaften wurde im Rahmen des Geschäftsführerwechsels im Jahr 2023 sowohl bei der KOWISA als auch bei der KWV dem ehemaligen Geschäftsführer, Herrn Detlef Hillebrand, jeweils Einzelprokura erteilt. Herr Hillebrand wird in absehbarer Zeit endgültig aus der KOWISA-Gruppe ausscheiden und in den Ruhestand treten.

Aus diesem Grunde ist die Erteilung einer weiteren Prokura für die KOWISA und die KWV erforderlich.

Bei der KOWISA ist vorgesehen, Herrn Pascal Timme Einzelprokura zu erteilen. Die entsprechende Beschlussfassung soll im Rahmen der Aufsichtsratssitzung Ende Februar 2026 erfolgen.

Herr Timme ist seit März 2023 als Referent Beteiligungscontrolling bei der KOWISA angestellt und hat sich dort intensiv in die Aufgaben, Strukturen und Belange der Gesellschaften der KOWISA-Gruppe und somit auch der KWV eingearbeitet. Er hat sich als verantwortungsbewusster, zuverlässiger und im Rahmen seiner Kompetenzen eigenverantwortlich tätiger Mitarbeiter bewährt.

Erteilung und Widerruf von Prokuren bedürfen nach dem Gesellschaftsvertrag der KWV nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bzw. des Präsidiums des SGSA. Aufgrund der erheblichen Bedeutung, die eine Einzelprokura für die Gesellschaft jedoch entfalten kann, wird um eine entsprechende Beschlussfassung gebeten.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 fi-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Lisanne Fietkau |
| **TOP 11** | **Neubegründung von ukrainischen Städtepartnerschaften** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt wird dem Beschlussvorschlag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, die Städte und Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland zur Neubegründung ukrainischer Städtepartnerschaften zu animieren, nicht zustimmen.***

**Begründung:**

Im Rahmen der 49. Sitzung des Ausschusses für Europafragen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) am 20. und 21.10.2025 in Görlitz wurde unter dem Tagesordnungspunkt 8 zum Thema „Neubegründung einer Städtepartnerschaft in Kriegszeiten“ seitens des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern vorgetragen.

Die Städtepartnerschaftsarbeit bildet seit Jahrzehnten die Basis für den Austausch zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Bürgern in Europa.

Vor diesem Hintergrund berichtet der Vertreter aus Mecklenburg-Vorpommern, dass das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem ukrainischen Oblast Tschernihiw abgeschlossen habe. Danach habe das Land die Städte und Gemeinden aufgefordert, Partnerschaften einzugehen, da das Land selber nur wenig tun kann. Daraufhin haben einige Städte Partnerschaften mit ukrainischen Städten begründet.

Anknüpfend an das Beispiel des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern steht nunmehr die Überlegung im Raum, in der nächsten Sitzung des Europaausschusses am 27. und 28.04.2026 in Schwerin einen Beschluss zu fassen, welcher die Städte und Gemeinden der Bundesrepublik animiert, ukrainische Städtepartnerschaften zu schließen. Eine offizielle Tagesordnung für die kommende Ausschusssitzung ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Die einzelnen Ländervertreter im Europaausschuss des DStGB haben über diesen Beschluss mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung zu entscheiden.

Städtepartnerschaften können einen wichtigen Beitrag zur internationalen Verständigung leisten, den interkommunalen Austausch fördern und langfristig beim Wiederaufbau sowie bei der demokratischen und gesellschaftlichen Entwicklung unterstützen.

Gleichzeitig erfordern Städtepartnerschaften ein dauerhaftes personelles, organisatorisches und finanzielles Engagement seitens der Kommunen. Angesichts begrenzter Ressourcen ist es nicht in jedem Fall verantwortbar, solche Verpflichtungen einzugehen, ohne die langfristige Umsetzbarkeit verlässlich einschätzen zu können.

Zudem können formale Partnerschaften auf Seiten der ukrainischen Kommunen Erwartungen und Verpflichtungen erzeugen, die gerade unter Kriegsbedingungen nur schwer erfüllbar sind und zusätzliche Belastungen darstellen.

Unterstützung kann daher auch ohne formale Städtepartnerschaft flexibel und bedarfsgerecht geleistet werden, etwa durch humanitäre Hilfe oder zeitlich begrenzte, projektbezogene Zusammenarbeit.

Aufgrund dessen erscheint es sachgerecht, Städte und Gemeinden insbesondere in Kriegszeiten nicht pauschal zur Begründung von Städtepartnerschaften zu animieren, sondern ihnen die Entscheidung abhängig von den konkreten Umständen vor Ort und der eigenen Leistungsfähigkeit zu überlassen.

Wir bitten unsere Mitglieder um Beschlussfassung, wie der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt über den angedachten Beschlussvorschlag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in der nächsten Sitzung entscheiden sollte.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 sch-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Andrea Schulz |
| **TOP 12** | **Mitarbeit in den Gremien des SGSA** |
| **12.1** | **Berufung eines ordentlichen Mitglieds in den Rechts- und Verfassungsausschuss** |
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss, Herrn Robert Laube, Rechtsamtsleiter der Stadt Schönebeck (Elbe).***

**Begründung:**

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat mit Schreiben vom 15.12.2025 darüber informiert, dass das bisherige ordentliche Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss, Frau Gabriele Pohl, in den Ruhestand getreten ist. Die Stadt Schönebeck (Elbe) bittet das Präsidium für Frau Gabriele Pohl, Herrn Robert Laube als ordentliches Mitglied zu berufen.

Herr Laube ist seit dem 01.01.2026 neuer Rechtsamtsleiter der Stadt Schönebeck (Elbe).

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Anika Grimm |
| **TOP 12** | **Mitarbeit in den Gremien des SGSA** |
| **12.2** | **Berufung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium beruft als ordentliches Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, Herrn Thomas Rimpler, Fachbereichsleiter Stadtentwicklung der Stadt Halberstadt.***

**Begründung:**

Die Stadt Halberstadt hat mit Schreiben vom 01.12.2025 darüber informiert, dass aufgrund personeller Veränderungen das bisherige ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, Herr Jens Klaus zukünftig durch Herrn Thomas Rimpler ersetzt werden soll.

Die Mitgliedschaft der Stadt Halberstadt war bislang stets sehr engagiert und konstruktiv und sollte aus Sicht der Landesgeschäftsstelle auch weiterhin fortgeführt werden.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 th-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Büroleitende Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 13** | **Mitarbeit in anderen Institutionen** |
| **13.1.** | **Benennung von personellen Vorschlägen für den Hauptausschuss und den Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V. (KAV)** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium schlägt für die bevorstehende Wahl der Gremien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt (KAV) vor***

***a) als Vertreter für den Hauptausschuss des KAV:***
- ***Egbert Geier (Bürgermeister der Stadt Halle),***
- ***Ronni Krug (Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg),***
- ***Stefan Horváth (Beigeordneter der Stadt Dessau-Roßlau),***
- ***Andreas Brohm (Bürgermeister der Stadt Tangerhütte),***
- ***Norman Klebe (Bürgermeister der Stadt Arendsee),***
- ***Martin Papke (Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels),***
- ***Carsten Staub (Bürgermeister der Lutherstadt Wittenberg),***
- ***Maik Strömer (Bürgermeister der Stadt Oranienbaum-Wörlitz),***
- ***Steffi Syska (Bürgermeisterin der Stadt Sandersdorf-Brehna),***
- ***Torsten Zugehör (Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg),***
- ***Kay-Uwe Böttcher (Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Weida-Land),***
- ***Stefan Crackau (Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Elbe-Heide),***
- ***Monika Ludwig (Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde an der Finne),***

- ***Tim Krümmling (Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde Flechtingen) und***
- ***Elke Thurmann (Referentin beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt),***

***b) als Vertreter für den Vorstand des KAV:***
- ***Egbert Geier (Bürgermeister der Stadt Halle),***
- ***Ronni Krug (Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg),***
- ***Carsten Staub (Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben),***
- ***Steffi Syska (Bürgermeisterin der Stadt Sandersdorf-Brehna),***
- ***Monika Ludwig (Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinden An der Finne) und***
- ***Elke Thurmann (Referentin beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt)***

**sowie**

***c) als ersten Vizepräsidenten des KAV:***
- ***Ronni Krug (Beigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg).***

**Begründung:**

Mit Schreiben vom 18.12.2025 bittet der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt (KAV) den SGSA für die bevorstehende Wahl der Gremien des KAV um Vorschläge für die Vertretung im Hauptausschuss sowie im Vorstand, da die aktuelle Wahlperiode der Gremienmitglieder am 23.09.2026 endet.

Der Vorstand des KAV wird sich in seiner Sitzung am 24.04.2026 mit der Vorbereitung der 18. Mitgliederversammlung und der Wahl der Verbandsgremien am 24.09.2026 befassen.

Zu a):

Gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung des KAV besteht der Hauptausschuss unter anderem aus
- zehn Vertretern der Einheitsgemeinden, davon mindestens zwei Vertretern der kreisfreien Städte,
- vier Vertretern der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie
- einem Vertreter des SGSA als eines der sonstigen Mitglieder.

Der KAV würde die Kontinuität dieses Gremiums begrüßen. Die amtierenden Vertreter im Hauptausschuss haben ihre Bereitschaft für eine Wiederwahl signalisiert.
Auch Herr Crackau und Herr Klebe stünden für eine Mitarbeit im Hauptausschuss des KAV zur Verfügung und haben ihre Bereitschaft zur Wahl erklärt.

Zu b):

Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung des KAV besteht der Vorstand unter anderem aus
- zwei Vertretern der kreisfreien Städte,
- zwei Vertretern der Einheitsgemeinden,
- einem Vertreter der Verbandsgemeinden und deren Mitgliedsgemeinden sowie
- einem Vertreter des SGSA als sonstiges Mitglied.

Der KAV würde die Kontinuität dieses Gremiums begrüßen. Die amtierenden Vertreter im Vorstand haben ebenfalls ihre Bereitschaft für eine Wiederwahl erklärt.

Zu c):

Der erste Vizepräsident des KAV Olaf Wüstemann, Geschäftsführer der Stadtwerke Sangerhausen GmbH, wird zum 31.12.2027 aus seinem Amt ausscheiden.

Als Nachfolger ab 01.01.2028 wird Ronni Krug, Beigeordneter des Dezernates I - Personal, Bürgerservice und Ordnung der Landeshauptstadt Magdeburg, vorgeschlagen, der bereits seit 2024 Mitglied im Vorstand des KAV ist. Er hat seine Bereitschaft hierzu erklärt.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26,<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 13** | **Mitarbeit in anderen Institutionen** |
| **13.2** | **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Stiftungsrat der Kunststiftung Sachsen-Anhalt** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen:** | **./.** |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | 220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 |

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium entsendet als stellvertretendes Mitglied in den Stiftungsrat der Kunststiftung des Landes Sachsen-Anhalt Frau Marion Goldbeck, Fachbereichsleiterin Service, Museen und Kultur der Welterbestadt Quedlinburg.***

**Begründung:**

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist gemäß § 6 Abs. 1 KunstStiftG LSA Mitglied im Stiftungsrat.

In der 220. Präsidiumssitzung haben wir als neues Mitglied die Beigeordnete der Stadt Halle (Saale), Frau Dr. Judith Marquardt, benannt. Sie war vor der Benennung als Mitglied in den Stiftungsrat der Kunststiftung bereits stellvertretendes Mitglied im Stiftungsrat. Nach der Übernahme der Position eines ordentlichen Mitgliedes ist nunmehr die Position des stellvertretenden Mitgliedes notwendig.

Es ist immer ein Anliegen der Kunststiftung und auch des SGSA gewesen, auch mittlere Städte in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen und Kulturdezernenten hat dies diskutiert und schlägt dem Präsidium des SGSA vor, die Fachbereichsleiterin Marion Goldbeck, Welterbestadt Quedlinburg, als stellvertretendes Mitglied in den Stiftungsrat der Kunststiftung Sachsen-Anhalt zu benennen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26,<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Lisanne Fietkau |
| **TOP 13** | **Mitarbeit in anderen Institutionen** |
| **13.3** | **Benennung der Mitglieder für die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII; KiFöG - Verfahren** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

1. ***Das Präsidium benennt als Mitglied für die 7. Amtsperiode der Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, KiFöG -Verfahren, Eric Metzker, Sachgebietsleiter Sozial-, Schul- und Sportverwaltung der Stadt Zerbst/Anhalt.***

2. ***Das Präsidium benennt als erstes stellvertretendes Mitglied in die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, KiFöG -Verfahren, Michael Schumann, Bereichsleiter Bildung und Soziales in der Gemeinde Barleben sowie als zweites stellvertretendes Mitglied Bernhard Krömer, Sachgebietsleiter Kindertageseinrichtungen, Schulen, Wohngeld, Welterbestadt Quedlinburg.***

**Begründung:**

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt entsendet gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder. Die 6. Amtsperiode ist nunmehr beendet und es bedarf der Neubenennung durch den SGSA für die 7. Amtsperiode.

Die Zustimmung zur Mitarbeit in der Schiedsstelle liegt der Landesgeschäftsstelle von den zu benennenden Personen vor.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 14** | **Verbandsangelegenheiten** |
| **14.1** | **Vorbereitung der Klausurtagung am 16./17.03.2026 in Freyburg/Unstrut** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Austausch gebeten.***

**Begründung:**

Die Klausurtagung und die sich anschließende 222. Präsidiumssitzung findet am 16./17.03.2026 im Weinberghotel Edelacker in Freyburg/Unstrut statt. Mit der E-Mail vom 14.01.2026 wurde Ihnen die Vorankündigung zur Tagung, ein vorläufiger Ablaufplan und ein Rückmeldebogen zugesandt.

In Vorbereitung der Klausurtagung sollten mögliche Tagesordnungspunkte bestimmt werden.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass ein Thema „Aktuelle Begutachtung des vertikalen FAG“ sein sollte. Herr Dr. Hesse, Universität Leipzig, hat seine Bereitschaft erklärt, eine erste Grundausrichtung des Gutachtens in der Sitzung zu geben und für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Das geschäftsführende Präsidium hat sich in Vorbereitung der Klausurtagung ebenfalls mit Themenvorschlägen beschäftigt und unterstützt den Vorschlag, dass eine „Aktuelle Begutachtung des vertikalen FAG“ durch die Gutachter erfolgen solle.

Im Anschluss sollte der neugewählte Ministerpräsident, Sven Schulze, eingeladen werden. Mit ihm könnte das Präsidium einen Austausch zu den aktuellen Herausforderungen der Städte und Gemeinden führen.

Ziel des Gespräches ist es, die Landesregierung auf die angespannte Situation der Kommunen hinzuweisen und gemeinsame Lösungsansätze für die 9. Wahlperiode des Landtages Sachsen-Anhalt zu entwickeln.

Weitere Vorschläge bitten wir in der Präsidiumssitzung vorzutragen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 14** | **Verbandsangelegenheiten** |
| **14.2** | **Vorbereitung der 71. Kreisvorstandskonferenz am 08.06.2026 in Halle/Saale** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Austausch gebeten.***

**Begründung:**

Die 71. Kreisvorstandskonferenz findet am 08.06.2026 im Stadthaus Halle/S. statt.

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, dass im Rahmen der KVK die Wahlprüfsteine ( vgl. TOP 4) vorgestellt werden. In der Präsidiumssitzung sollte diskutiert werden, in welcher Form die im Landtag vertretenen Fraktionen eingebunden werden. Eine Möglichkeit bestehe darin, dass die Wahlprüfsteine vorab an die im Landtag vertretenen Fraktionen gesandt werden und diese in einem kurzen Redebeitrag die Positionen ihrer Parteien dazu darstellen.

Weitere Vorschläge bitten wir in der Präsidiumssitzung vorzutragen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 la-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann |
| **TOP 14** | **Verbandsangelegenheiten** |
| **14.3** | **Vorbereitung der Mitgliederversammlung am 02.11.2026 in Zerbst/Anhalt** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium wird um Austausch gebeten.***

**Begründung:**

Die Mitgliederversammlung findet am 02.11.2026 in der Stadthalle Zerbst/Anhalt statt.

Die Landesgeschäftsstelle hat mit Datum vom 14.01.2026 ein „Save the Date“ an die Mitglieder, verschiedene Ehrengäste, an die Staatskanzlei (Ministerpräsidentenbüro) und an alle Fraktionsgeschäftsführer und kommunalpolitischen Sprecher der im Landtag vertretenen Parteien versandt.

Um einen ersten Austausch zwischen kommunalen Vertretern und den Abgeordneten des dann neu konstituierten Landtages zu ermöglichen, haben wir diese Terminankündigung vorgenommen.

Es ist notwendig, langfristig inhaltliche Planungen vorzunehmen. Deshalb bitten wir, der Landesgeschäftsstelle mögliche Themenvorschläge und Referenten in der Sitzung zu nennen.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 fi-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Referentin Lisanne Fietkau |
| **TOP 14** | **Verbandsangelegenheiten** |
| **14.4** | **Umbenennung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA** |

---

| | |
|---|---|
| **Anlagen** | ./. |

---

| | |
|---|---|
| **Bisherige Beratung:** | ./. |

---

**Beschlussvorschlag:**

1. ***Der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des SGSA wird umbenannt in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss.***

2. ***Im Zuge der nächsten erforderlichen Satzungsänderung soll § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung (ständige Ausschüsse) entsprechend aktualisiert werden.***

**Begründung:**

In den vergangenen Monaten wurden in diversen Gremien Diskussionen über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Kindertageseinrichtungen (AG Kita) geführt, um dem wachsenden Bedarf an diskussionswürdigen Themen rund um die Kindertagesbetreuung gerecht zu werden.

Mehrheitlich wurde die Gründung einer solchen AG nicht befürwortet, zuletzt im Rahmen der 57. Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des SGSA am 12.11.2025 unter dem Tagesordnungspunkt 12.1.

Stattdessen wurde in der benannten Ausschusssitzung aus den Kreisen der Mitgliedschaft angeregt, Beratungen zu Kita-bezogenen Schwerpunkten im Schul-, Kultur- und Sportausschuss durchzuführen. Eine zusätzliche AG beim SGSA sei nicht notwendig, lediglich die Bezeichnung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses inkludiere Kindertageseinrichtungen-bezogene Themen nicht.

Im Fazit regten die (stellvertretenden) Ausschussmitglieder daher an, dem Präsidium des SGSA vorzuschlagen, den Ausschuss umzubenennen. Die Bezeichnung sollte so gefasst werden, dass Beratungen rund um das KiFöG LSA einbezogen werden können.

Angelegenheiten, die sowohl den Bereich der Kindertageseinrichtungen als auch schulische Fragestellungen betreffen, lassen sich unter dem Oberbegriff Bildung zusammenfassen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass neben der frühkindlichen Bildung auch Aspekte der Schulbildung und zudem Themen der Erwachsenenbildung angemessen berücksichtigt werden können.

Die Bereiche Kultur und Sport stellen eigenständige und gleichzeitig wichtige Schwerpunkte der kommunalen Arbeit dar.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Schul-, Kultur- und Sportausschuss in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss umzubenennen.

In § 12 Abs. 1 der Satzung des SGSA i. d. F. v. 9. November 2021 werden die ständigen Ausschüsse aufgeführt – so auch der Schul-, Kultur- und Sportausschuss. Eine Umbenennung des Ausschusses zieht demnach eine Änderung der Satzung des SGSA nach sich.

Wir bitten um Beschlussfassung.

Magdeburg, den 16.02.2026
00-00-30 th-bö

| | |
|---|---|
| **Präsidiumssitzung Nr.** | 221 |
| **Datum:** | 16.02.2026 |
| **Ort:** | SIKOSA<br>August-Bebel-Damm 26<br>39126 Magdeburg |
| **Bearbeiter:** | Büroleitende Referentin Elke Thurmann |
| **TOP 15** | **Mitteilungen** |
| **15.1** | **Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom Landtag beschlossen** |

---

**Anlagen:** ./.

---

**Bisherige Beratung:** ./.

---

**Beschlussvorschlag:**

***Das Präsidium nimmt die Änderung des Fünften Gesetztes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Kenntnis.***

**Begründung:**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF) hat am 09.07.2025 den Entwurf für ein Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt.

Dazu haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 30.07.2025 Stellung genommen. Unsere Änderungsvorschläge wurden allerdings nicht aufgegriffen.

Daraufhin hat die Landesregierung den 55-seitigen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht (LT-Drs. 8/6001 vom 29.09.2025). Durch dieses aus sechs Artikeln bestehende Gesetz sollen im Landesbeamtengesetz (LBG LSA), im Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA) und im Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt (LBeamtVG LSA) durch präzisierende Anpassungen bestehende Unklarheiten ausgeräumt sowie an praktische Gegebenheiten und an höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden.

Dies beinhaltet folgende Änderungen:

- In Artikel 1 – Landesbeamtengesetz (LBG LSA):
  Artikel 1 sieht Änderungen und Ergänzungen in § 8, 10, 14, 21, 22, 63, 71, 91 LBG LSA sowie das Einfügen von fünf neuen Vorschriften in § 16a, § 21a, § 22a, § 85a und § 88a LBG LSA vor.

- In Artikel 2 – Landesbesoldungsgesetz (LBesG LSA):
  Artikel 2 sieht Änderungen und Ergänzungen in §§ 24, 38 und 50 LBesG LSA sowie in den Anlagen 1, 2, 3, 6 und 8 vor, §§ 63 und 64 LBesG LSA sollen aufgehoben werden.

- In Artikel 3 – Besoldungsrechts- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA):
  Artikel 3 sieht die Ergänzung einer Neuregelung (§ 3d BesVersEG LSA) vor zur Einführung eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag für beihilfeberechtigte Personen (Beamte, Richter, Versorgungsempfänger), die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

- In Artikel 4 – Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG LSA):
  Artikel 4 betrifft lediglich Ergänzungen in § 68 Abs. 4a und § 72 Abs. 2 LBeamtVG LSA.

- In Artikel 5 – Landesrichtergesetz (LRiG):
  Artikel 5 sieht die Änderung von § 6a sowie die Ergänzung von § 6b LRiG vor.

- Artikel 6 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen.

In der Ersten Beratung am 10.10.2025 hat der Landtag den Gesetzentwurf zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Finanzen überwiesen.

Der Ausschuss für Finanzen im Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich mit dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 8/6001 vom 29.09.2025) befasst und in der 83. Sitzung am 30.10.2025 zunächst zum Verfahren verständigt.

Zu diesem Gesetzentwurf haben wir gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt gegenüber dem Ausschuss für Finanzen mit Schreiben vom 11.11.2025 Stellung genommen. Hierbei haben wir uns für eine angemessene Übergangszeit durch ein späteres Inkrafttreten der Änderung des § 14 Absatz 3 Satz 2 LBG LSA (B-II-Lehrgang) sowie des § 3d BesVersEG LSA (Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung) eingesetzt, haben jedoch letztlich kein Gehör gefunden.

Der Ausschuss für Finanzen hat in der 86. Sitzung am 01.12.2025 im Ergebnis seiner Beratung eine 36-seitige Beschlussempfehlung an den Landtag (LT-Drs. 8/6354 vom 11.12.2025) erarbeitet.

Der Landtag hat diesen Gesetzentwurf in der Zweiten Beratung am 16.12.2025 in der Fassung der vorgenannten Beschlussempfehlung des Finanzausschusses beschlossen. Damit wurde das Fünfte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften verabschiedet.

Das Gesetz wurde am 23.01.2026 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt verkündet.

Dieses Gesetz trat überwiegend am Tag nach der Verkündung und Artikel 3 am 01.01.2026 in Kraft.

Anmerkung:

Wir begrüßen die Neuregelung in Artikel 1 in Bezug auf § 14 Abs. 3 S. 2 LBG LSA ausdrücklich. Damit wird eine langjährige kommunale Forderung aufgegriffen. Künftig soll auch der erfolgreiche Abschluss des Beschäftigtenlehrganges II zum Erwerb der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt führen, sofern eine laufbahnqualifizierende hauptberufliche Tätigkeit von fünf Jahren ausgeübt wurde.

Damit entfällt das zeitaufwändige Verfahren für die Feststellung der Laufbahnbefähigung beim Landespersonalausschuss für Absolventen des Beschäftigtenlehrganges II beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt (SIKOSA), da diese künftig keine „anderen Bewerber“ i. S. d. § 18 LBG LSA mehr sind.

Im Hinblick auf Artikel 3 und die Einführung des hälftigen Zuschusses zum Beitrag für die gesetzliche Krankenversicherung sei folgendes angemerkt:

Der Anspruch der kommunalen Beamten auf einen Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung richtet sich an den jeweiligen kommunalen Dienstherrn. Für die Gewährung ist gemäß § 3d BesVersEG LSA ein Antrag des Beamten erforderlich.

Für die kommunalen Versorgungsempfänger ist der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt (KVSA) für die Zahlung und Berechnung dieses Zuschusses zuständig, da der Begriff der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 S. 1 KVSAG LSA auch Fürsorgeleistungen an Versorgungsempfänger des kommunalen Bereichs wie den Zuschuss zur gesetzlichen Krankenversicherung einschließt.

Vgl. dazu auch unsere E-Mail-Rundschreiben vom 10.07.2025, 15.10.2025 und vom 17.12.2025.